

Vernehmlassung zur Änderung Obligationenrecht (Stimmrechtsberater)

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) teilt die Einschätzung, dass die aufgrund ungenügender Transparenz drohenden Interessenkonflikte bei Stimmrechtsberater einer spezifischen Regelung bedürfen.

Die AIHK vertritt über 2100 Mitglieder. Eine Vielzahl davon sind als Aktiengesellschaften ausgestaltet, womit die vorgesehene Änderung unsere Mitglieder entsprechend betrifft. Die vorgeschlagene Änderung des Obligationenrechts verpflichtet Aktiengesellschaften, bei Einberufung der Generalversammlung Angaben zu Stimmrechtsberater zu machen, die eine Abstimmungsempfehlung abgegeben haben. Die AIHK erachtet diese Transparenzpflicht als geeignetes und auch verhältnismässiges Mittel, um potenzielle Interessenkonflikte präventiv zu begegnen.

Der mit der vorgeschlagenen Regelung verbundene zusätzliche Aufwand für die betroffenen Aktiengesellschaften erweist sich als verhältnismässig gering, da an die bestehende Pflicht zur Einberufung der Generalversammlung und die damit verbundenen Angaben (Art. 700 OR) angeknüpft wird. Die vorgeschlagene Regelung ist zudem schlank ausgestaltet und daher praxistauglich sowie einfach umsetzbar.

Auch wenn regulatorische Massnahmen grundsätzlich möglichst direkt bei den Stimmrechtsberatern ansetzen sollten, erscheint die vorgeschlagene Transparenzpflicht für Emittenten aufgrund ihres beschränkten Umfangs und des geringen administrativen Aufwands als sachgerechte und verhältnismässige Ergänzung.

Andere Regelungsmechanismen, namentlich die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts sowie das Vertragsrecht (Art. 398 OR), vermögen den angestrebten Zweck nicht in gleicher Weise zu erfüllen. Diese Instrumente greifen im Wesentlichen erst, wenn sich ein Interessenkonflikt bereits konkret ausgewirkt hat oder daraus Rechtsfolgen entstehen. Die vorgeschlagene Regelung verfolgt demgegenüber einen präventiven Ansatz, indem sie Interessenkonflikten bereits im Vorfeld begegnet. Ein gleichwertiger Schutz lässt sich mit den bestehenden allgemeinen Bestimmungen daher nicht erreichen.

Zusammenfassend erachtet die AIHK die vorgeschlagene Regelung als ausgewogenen Kompromiss, der keine übermässige Bürokratie schafft. Die gewählte Lösung, welche an die Einberufung der Generalversammlung anknüpft, ist schlank ausgestaltet und aus Sicht der AIHK geeignet sowie verhältnismässig, den bestehenden Regelungsbedarf zu adressieren. Der damit verbundene zusätzliche Aufwand für die betroffenen Aktiengesellschaften bleibt gering, da die erforderlichen Angaben im Rahmen eines bereits bestehenden Prozesses erfolgen und die ordnungsgemässe Vorbereitung der Generalversammlung ohnehin zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehört.

Aus den genannten Gründen unterstützt die AIHK die vorgeschlagene Revision.